Abänderung der Verordnung

zum

Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage vom 22. Januar 1909.

(Vom 28. Februar 1918.)

Der Regierungsrat,

nach Einsichtnahme eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion,

beschließt:

§ 21 der Verordnung zum Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage vom 22. Januar 1909 wird folgendermaßen abgeändert:

I. Die Blumengeschäfte und Handelsgärtnereien dürfen am Neujahrstag, Ostersonntag, am Sonntag vor Allerheiligen, beziehungsweise am Sonntag, der auf den 1. November fällt, und am 1. Weihnachtstag von $10^1/_2$ Uhr vormittags bis 6 Uhr abends offengehalten werden. Während dieser Stunden ist auch das Aus- und Zutragen von Blumen gestattet. An den übrigen öffentlichen Ruhetagen sind die Blumengeschäfte und Handelsgärtnereien den ganzen Tag geschlossen zu halten.

II. Mitteilung an die Volkswirtschaftsdirektion, sowie Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 28. Februar 1918.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Verordnung

über

Schlichtung von Streitigkeiten

zwischen

Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

(Vom 9./18. März 1918.)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 30—35 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914 betreffend die Arbeit in den Fabriken und den Bundes-